

## Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Bodenseeschifferpatent:

<b>Name, Vorname:</b>	<b>Geburtsdatum und Geburtsort:</b>
<b>(* Anchrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)</b>	
<b>Telefon (Mobilnummer bevorzugt):</b>	<b>E-Mail:</b>

(\* Bitte beachten Sie, dass als Adresse nur ein deutscher Wohnsitz oder ein Wohnsitz im Ausland, **ausgenommen Schweiz und Österreich**, anerkannt werden kann.

Ich beantrage die Zulassung zur Prüfung für das Bodenseeschifferpatent:

- Kategorie A (Motorboot):  Theorie  Praxis  Navigation (\*\*)
- Kategorie D (Segelboot):  Theorie  Praxis
- Kategorie Hochrhein:  Theorie und Praxis

(\*\*) Bitte Informationen zur Zusatzprüfung auf der Rückseite beachten!

Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung über eine Segelschule? Wenn ja,

<b>Name der Segelschule:</b>	 
------------------------------	------

Ich bitte um Befreiung von der praktischen Prüfung, da ich bereits im Besitz eines amtlich anererkennungsfähigen Befähigungsnachweises bin:

Kategorie A (Motorboot)  Kategorie D (Segelboot)

<b>Name des amtlich anererkennungsfähigen Befähigungsnachweises:</b>

Ich bin bereits im Besitz eines Bodenseeschifferpatentes der Kategorie \_\_\_\_\_ und beantrage die Erweiterung auf die Kategorie \_\_\_\_\_.

<b>Ausstellende Behörde z. B. Landratsamt Konstanz / Ausstellungsdatum:</b>

<b>Datum und Unterschrift des Bewerbers:</b>	<b>bei Minderjährigen: Unterschrift der Eltern</b>

Mit meiner Unterschrift (oder der meines Vertreters) bestätige ich, dass ich die allgemeinen Informationen und Richtlinien zum Erwerb des Bodenseeschifferpatentes zur Kenntnis genommen habe und akzeptiere!

# Anhang zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Bodenseeschifferpatent!

## Wichtige Hinweise:

- Ihre Daten werden aufgrund § 11 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes per EDV gespeichert.
- Die Gebühr für die gesamte Prüfung (Theorie und Praxis) wird nach der theoretischen Prüfung in Rechnung gestellt. Sollten weitere Gebühren anfallen, welche nach der theoretischen Prüfung nicht absehbar sind, wird ein erneuter Gebührenbescheid erhoben (Gebühren siehe Informationsmaterial oder [www.LRAKN.de](http://www.LRAKN.de)).

- **Zur Prüfung zum Bodenseeschifferpatent kann nur zugelassen werden, wer einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin) beim Schifffahrtsamt Konstanz einreicht.**

## Erforderliche Unterlagen zur Ausstellung des Bodenseeschifferpatentes:

- **Lichtbild** (35 x 45 mm oder 36 x 47 mm). **Bitte auf der Rückseite des Lichtbildes den vollständigen Namen vermerken.**
- **Kopie des ärztlichen Zeugnisses** gemäß Vorlage (Inhaber von amtlich anererkennungsfähigen Befähigungsnachweisen sind von der Vorlage des ärztlichen Zeugnisses befreit, wenn der Befähigungsnachweis zum Zeitpunkt der theoretischen Prüfung nicht älter als zwölf Monate ist).  
Bitte beachten Sie, dass eine Rücksendung bei eingereichten Original Unterlagen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist!
- **Kopien der amtlich anererkennungsfähigen Befähigungsnachweise** (sofern diese bereits vorliegen). Anerkannte Befähigungsnachweise sind:
  - DSV-A Schein unter Motor und Segel (ausgestellt vor dem 31.03.1989)
  - Sportbootführerschein-Binnen unter Motor und Segel
  - Sportbootführerschein-See
  - Sportküstenschifferschein unter Motor und Segel
  - Sportseeschifferschein und Sporthochseeschifferschein jeweils unter Motor und Segel (ausgestellt nach dem 31.12.1992)
  - Sportbootführerschein ab dem 10.05.17 – Bereich: Binnen unter Motor und Segel
  - Sportbootführerschein ab dem 10.05.17 – Bereich: See

**Das Bodenseeschifferpatent kann erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ausgestellt werden!**

## Bitte beachten Sie nachfolgende Informationen zum Ablauf der theoretischen und praktischen Prüfungen.

### Prüfungsstoff der theoretischen und praktischen Schifferpatentprüfung:

Theorie:	Praxis:
Revierkunde, Schifffahrtszeichen, Schallzeichen, Lichterführung, Ausweich- und Fahrregeln, Wetterkunde, Sturmwarnung, Navigation, Umweltschutz, Fischerei, Seemannschaft, Rheinstrecken, Zusätzlich nach Kategorie und Fahrbereich: Hochrheinstrecke und spezielle Segelfragen	Die Handhabung der wichtigsten Seemannsknoten, das Führen eines der Kategorie entsprechenden Fahrzeug einschließlich aller erforderlichen Manöver.

Für den praktischen Prüfungsteil muss ein auf dem Bodensee zugelassenes Boot – je nach Kategorie des Patentes – mit mehr als 4,4 kW (6 PS) bzw. mehr als 12,00 m<sup>2</sup> Segelfläche vom Prüfungsbewerber am Prüfungstag zur Verfügung gestellt werden. Ein Patentinhaber muss als verantwortlicher Schiffsführer mit an Bord sein. Für die Navigationsprüfung muss das Prüfungsboot geeignet sein.

Bei der theoretischen Prüfung muss in jedem einzelnen Teilbereich die Mindestpunktzahl erreicht werden.

### Voraussetzungen für den Erwerb des Bodenseeschifferpatentes:

- Der Bewerber muss für Motorboote (Kategorie A) mindestens 18 Jahre alt sein.
- Der Bewerber muss für Segelboote (Kategorie D) mindestens 14 Jahre alt sein.
- Der Bewerber muss zum Schiffsführer geeignet sein; insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumscheidungsvermögen verfügen.
- Der Bewerber darf nicht einschlägig vorbestraft sein.
- Der Bewerber muss die für einen Bootsführer erforderliche nautische Befähigung besitzen.

### **(\*\*)** Zusatzprüfung Navigation:

Da die Zusatzprüfung Navigation keinen Teil des Bodenseeschifferpatentes darstellt, wird diese Prüfung nicht in das Patent eingetragen. Die Abnahme kann nur auf einem geeigneten Boot erfolgen und darf nur in Verbindung mit der praktischen Motorbootprüfung abgenommen werden.

Peilkompass, Bodenseekarte, Zirkel, Lifebelt etc. sind am Prüfungstag vom Prüfling mitzubringen. Die Zusatzprüfung Navigation wird nur auf Antrag des Prüflings abgenommen und dient zur späteren Befreiung von der praktischen Prüfung beim Sportbootführerschein-See. Über die erfolgreich abgelegte Navigationsprüfung wird bei Patentausstellung eine Bescheinigung ausgestellt und dem Patent beigelegt. Sollte die praktische Motorbootprüfung vor unserem Amt bereits ohne Navigation abgelegt worden sein, so kann der Navigationsteil nicht mehr nachgeholt werden. Das Nichtbestehen der Zusatzprüfung hat keine Auswirkung für die Prüfung zum Bodenseeschifferpatent der Kategorie A.